S 7 AL 533/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 533/99
Datum	25.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 318/03
Datum	29.06.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 25.06.2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 30.06.1999 an den KlÃ¤ger.

Der 1963 geborene KlÃ¤ger bezog von der Beklagten vom 01.07.1998 bis 25.06.1999 (ErschÃ¶pfung des Anspruchs) Arbeitslosengeld (Alg). Am 30.06.1999 beantragte er Alhi. Er gab an, weiterhin (seit September 1998) als selbststÃ¤ndiger Kaufmann ca. 10 bis 14 Stunden/Woche tÃ¤tig zu sein. Die hieraus erzielbaren EinkÃ¼nfte schÃ¤tzte er fÃ¼r 1999 auf 5.000,00 DM bis 8.000,00 DM. Ferner gab er an, eine Verletztenrente von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (WÃ¼rzburg) nach einer MdE in HÃ¶he von 40 vH zu beziehen (799,07 DM). Sonstiges Einkommen und VermÃ¶gen verneinte er.

AnlÃ¤sslich einer PrÃ¼fung vom 11.05.1999 durch den AuÃendienst der Beklagten erklÃ¤rte der KlÃ¤ger, er besuche seine Kunden an drei Tagen im Monat durch eintÃ¤gige Reisen. Der Zeitaufwand hierfÃ¼r betrage jeweils 10 bis 14 Stunden. Vor- bzw. Nacharbeiten erledige die durch ihn im BÃ¼ro auf 630,00 DM-Basis beschÃ¤ftigte Aushilfskraft R. R â¦ Nach dem Arbeitsvertrag vom 02.09.1996 war mit ihr eine Arbeitszeit von tÃ¤glich zwei Stunden vereinbart. Das BÃ¼ro des KlÃ¤gers war nach dessen Angaben vom 13.01.2000 ausgestattet mit zwei voll eingerichteten EDV-ArbeitsplÃ¤tzen, drei Druckern, einem Scanner, einem KopiergerÃ¤t, einem FaxgerÃ¤t und drei Telefonen. Nach dem Steuerbescheid vom 09.09.1999 erzielte der KlÃ¤ger 1998 14.973,00 DM EinkÃ¼nfte aus dem Gewerbebetrieb. Die in diesem Bescheid ausgewiesenen EinkÃ¼nfte aus nichtselbststÃ¤ndiger Arbeit betrugen 36.900,00 DM. Eine vorgelegte Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.09.1999 â diese umfasste den Zeitraum 01.01.1999 bis 31.08.1999 â wies einen Verlust von 7.464,37 DM aus. Den Einnahmen von 246.232,27 DM standen Ausgaben in HÃ¶he von 253.696,64 DM gegenÃ¼ber. Im Steuerbescheid vom 20.11.2000 fÃ¼r das Jahr 1999 sind die EinkÃ¼nfte aus Gewerbebetrieb mit â 10.742,00 DM beziffert und das zu versteuernde Einkommen mit â 13.926,00 DM festgesetzt worden.

Mit Bescheid vom 04.08.1999 lehnte die Beklagte den Alhi-Antrag ab. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne seinen Lebensunterhalt anderweitig als durch Alhi bestreiten. Er sei daher nicht bedÃ¼rftig. Im anschlieÃenden Widerspruchsverfahren trug der KlÃ¤ger vor, es sei ihm nicht mÃ¶glich, den Gewinn aus dem Vorjahr zu wiederholen. Dies liege am Verfall der Rohstoffpreise und an der Agrarpolitik. Er verfÃ¼ge nur Ã¼ber die Verletztenrente und kÃ¶nne seinen Lebensunterhalt â Kosten seiner Lebenshaltung, Miete, Unterhalt fÃ¼r die Tochter, Darlehen â ohne Alhi nicht bestreiten.

Den Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 24.01.2000 zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne mit dem ausgeÃ¼bten Gewerbebetrieb ausreichendes Einkommen erzielen. BedÃ¼rftigkeit liege somit nicht vor. Die von ihm angegebene wÃ¶chentliche Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden erscheine nicht mehr plausibel.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht WÃ¼rzburg erhoben. FÃ¼r die Frage seiner Arbeitslosigkeit sei es unerheblich, ob er eine geringfÃ¼gig BeschÃ¤ftigte angestellt habe. Selbst ohne die Aufwendungen fÃ¼r diese BÃ¼rokraft lÃ¤ge sein Betriebsergebnis bei einer roten Null. Im Ãbrigen habe er diese Kraft zum 31.12.1999 entlassen. Auch wenn er mehr als 15 Stunden fÃ¼r sein Gewerbe tÃ¤tig sein wÃ¼rde, kÃ¶nnte er auf Grund der schlechten Zahlen keinen Gewinn erzielen. Er bestreite seinen Lebensunterhalt durch Inanspruchnahme von Krediten. Die Bank wÃ¼rde ihm den Geldhahn zudrehen, wenn nach einer Betriebsaufgabe kein Geld mehr hereinkÃ¤me.

Das SG hat R. R. als Zeugin gehÃ¶rt. Auf deren Aussage vom 25.06.2003 wird verwiesen.

Mit Urteil vom 25.06.2003 hat das SG die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger sei nicht

arbeitslos, da seine wÃ¶chentliche Arbeitszeit 15 bzw. 18 Stunden Ã¼berschreite. Neben dem Zeitaufwand fÃ¼r den AuÃendienst sei der erhebliche Aufwand des KlÃ¤gers fÃ¼r BÃ¼rotÃ¤tigkeiten zu berÃ¼cksichtigen. Auch die Arbeitszeit der Zeugin (10 Stunden/Woche) mÃ¼sse sich der KlÃ¤ger zurechnen lassen, denn sonst kÃ¶nne die Arbeitszeitgrenze manipuliert werden.

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Im Monatsmittel habe er an 2,5 Tagen je 12 Stunden AuÃendienst geleistet. Die Zeugin sei im besagten Zeitraum nicht mehr die unterstellten 10 Stunden/Woche tÃ¤tig gewesen. Auch dÃ¼rfe die Arbeitszeit der Zeugin ihm nicht zugerechnet werden, da er darauf nicht hingewiesen worden sei. Im Zeitraum vom 26.06.1999 bis 14.05.2000 (323 Tage) habe er 127 Bestellungen abgewickelt. Sein Arbeitsaufwand habe dabei fÃ¼r den AuÃendienst 323 Stunden und fÃ¼r BÃ¼roarbeit 75 Stunden 16 Minuten und 38 Sekunden betragen, mithin 1,5 Stunden/Woche. Damit habe bei ihm Arbeitslosigkeit vorgelegen.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 25.06.2003 sowie den Bescheid vom 04.08.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.01.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 30.06.1999 Arbeitslosenhilfe in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 25.06.2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Es sei zweifelhaft, ob die UmsÃ¤tze des KlÃ¤gers lediglich in der von ihm genannten Arbeitszeit von 10 bis 14 Stunden/Woche erreicht wurden. Die Berechnungen des KlÃ¤gers seien mangels Nachvollziehbarkeit nicht Ã¼berzeugend.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster (S 7 AL 533/99, S 7 AL 114/00) und zweiter Instanz (L 11 AL 318/03, L 11 AL 306/03) Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), aber nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn der KlÃ¤ger hat ab 30.06.1999 keinen Anspruch auf Alhi.

Anspruch auf Alhi haben Arbeitnehmer, die arbeitslos sind, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben, einen Anspruch auf Alg nicht haben, weil sie die Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt haben, die besonderen Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt haben und bedÃ¼rftig sind (Â§ 190 Abs 1 Sozialgesetzbuch ArbeitsfÃ¶rderung â SGB III -, gÃ¼ltig ab 01.01.1998 bis 31.12.1999).

Der Anspruch des KlÃ¤gers scheitert bereits daran, dass er nicht arbeitslos war. GemÃ¤Ã Â§ 198 Satz 2 Nr 1 SGB III finden insoweit die Alg-Vorschriften Anwendung. Nach Â§ 118 Abs 1 SGB III (gÃ¼ltig ab 01.01.1998 bis 31.12.2004) ist arbeitslos ein Arbeitnehmer, der vorÃ¼bergehend nicht in einem

BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis steht (BeschÃ¤ftigungslosigkeit) und eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende BeschÃ¤ftigung sucht (BeschÃ¤ftigungssuche). Die AusÃ¼bung einer weniger als 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende BeschÃ¤ftigung schlieÃt BeschÃ¤ftigungslosigkeit nicht aus; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberÃ¼cksichtigt. Mehrere BeschÃ¤ftigungen werden zusammengerechnet (Â§ 118 Abs 2 SGB III). Eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit und eine TÃ¤tigkeit als mithelfender FamilienangehÃ¶riger stehen einer BeschÃ¤ftigung gleich. Die FortfÃ¼hrung einer mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich, aber weniger als 18 Stunden wÃ¶chentlich umfassenden selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit oder TÃ¤tigkeit als mithelfender FamilienangehÃ¶riger, die unmittelbar vor dem Tag der ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Alg innerhalb der letzten 12 Monate mindestens 10 Monate neben der BeschÃ¤ftigung, die den Anspruch begrÃ¼ndet, ausgeÃ¼bt worden ist, schlieÃt BeschÃ¤ftigungslosigkeit nicht aus (Â§ 118 Abs 3 SGB III).

Im vorliegenden Fall hat der vom KlÃ¤ger erbrachte Zeitaufwand fÃ¼r die selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit die GeringfÃ¼gigkeitsgrenze Ã¼berschritten.

Der KlÃ¤ger selbst hat im Antrag auf Alhi eine wÃ¶chentliche Arbeitszeit von 10 bis 14 Stunden angegeben und diese Angaben den Ermittlungsbeamten der Beklagten gegenÃ¼ber am 11.05.1999 bestÃ¤tigt. Diese SelbsteinschÃ¤tzung dÃ¼rfte kaum zu niedrig ausgefallen sein, denn nach den Angaben der Zeugin R. hatte sich der KlÃ¤ger die Bearbeitung der Buchhaltung und der ZahlungseingÃ¤nge, das Aushandeln der Preise und die Rechnungsstellung vorbehalten. Aufgabe der Zeugin war es lediglich, den Anrufbeantworter abzuhÃ¶ren, die Liefertermine weiterzugeben und Transportmittel zu besorgen. Hinzu kam eine zeitliche Inanspruchnahme des KlÃ¤gers von 10 bis 14 Stunden an jeweils drei Tagen im Monat (30 bis 42 Stunden) fÃ¼r Besuche der vorwiegend im Bereich des Donauries angesiedelten Kunden. Bereits nach diesen Angaben ergibt sich eine durchschnittliche wÃ¶chentliche Arbeitszeit des KlÃ¤gers von 20,35 Stunden (10 â 14 Stunden + 6,9 â 9,7 Stunden = 17 â 23,7 Stunden; durchschnittlich 20,35 Stunden).

Die vom KlÃ¤ger hierzu selbst angestellten Berechnungen berÃ¼cksichtigen nicht, dass auch erfolglose Kundenbesuche mit entsprechendem Zeitaufwand zu berÃ¼cksichtigen sind. Im Rahmen der Kundenbesuche sind die erforderlichen Vor- und Nacharbeiten â Vorbereitungen auf die KundengesprÃ¤che und Zusammenstellen von Informationsmaterial, Bearbeitung und Weiterleitung des Vertragsabschlusses â einzubeziehen (Landessozialgericht Baden WÃ¼rttemberg, Urteil vom 23.10.2002 â L 5 AL 225/00).

Nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben darf ferner der Teil der Arbeit, deren AusfÃ¼hrung der KlÃ¤ger nicht selbst vorgenommen â obwohl er hierzu in der Lage gewesen wÃ¤re -, sondern der Zeugin Ã¼bertragen hat. Diese arbeitete fÃ¼nf Tage/Woche Ã zwei Stunden (10 Stunden/Woche) im BÃ¼ro des KlÃ¤gers. Auch wenn nach den Angaben des KlÃ¤gers und der Zeugin diese Arbeitszeit insbesondere gegen Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses nicht mehr voll mit eigentlicher Arbeit ausgefÃ¼llt war

â□□ die Zeugin wurde am 31.12.1999 durch den KlÃ¤ger entlassen â□□ ist zumindest die geleistete Arbeitszeit zu berÃ¼cksichtigen.

FÃ¼r einen hÃ¶heren als den vom KlÃ¤ger angegebenen zeitlichen Aufwand spricht auch das gut ausgestattete BÃ¼ro. Zwei voll eingerichtete EDV-ArbeitsplÃ¤tze, drei Drucker, ein Scanner, ein KopiergerÃ¤t, drei Telefone und ein FaxgerÃ¤t lassen auf einen beachtlichen Arbeitsanfall schlieÃ□en.

Arbeitslosigkeit des KlÃ¤gers war somit weder zum Zeitpunkt der Antragstellung (30.06.1999), noch spÃ¤ter gegeben.

UnabhÃ¤ngig davon fehlte es auch an der BedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers im Sinne Â§ 190 Abs 1 Nr 5 SGB III.

GemÃ¤Ã□ Â§ 193 Abs 1 SGB III (gÃ¼ltig ab 01.01.1998 bis 31.07.2001) ist bedÃ¼rftig ein Arbeitsloser, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Alhi bestreitet oder bestreiten kann und das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen die Alhi nicht erreicht. Nicht bedÃ¼rftig ist ein Arbeitsloser, solange mit RÃ¼cksicht auf sein VermÃ¶gen, das VermÃ¶gen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder das VermÃ¶gen einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft lebt, die Erbringung von Alhi nicht gerechtfertigt ist (Â§ 193 Abs 2 SGB III).

Nach Â§ 10 Arbeitslosenhilfeverordnung (AlhiV), gÃ¼ltig vom 01.01.1993 bis 31.12.2001, ist anzunehmen, dass der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt und den seines Ehegatten sowie seiner Kinder, fÃ¼r die er Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschlieÃ□ende Leistung fÃ¼r Kinder hat, im Sinne des Â§ 137 Abs 1 des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes auf andere Weise als durch Alhi bestreitet oder bestreiten kann, 1. wenn der Arbeitslose eine TÃ¤tigkeit als Arbeitnehmer, SelbststÃ¤ndiger oder mithelfender FamilienangehÃ¶riger aufnehmen oder fortsetzen und hierdurch oder durch Wahrnehmung einer sonstigen zumutbaren MÃ¶glichkeit Einkommen erzielen kÃ¶nnte, das zur Minderung oder Versagung der Alhi fÃ¼hren wÃ¼rde, 2. wenn sich nicht feststellen lÃ¤sst, ob oder in welcher HÃ¶he der Arbeitslose Einkommen oder VermÃ¶gen hat, die GesamtumstÃ¤nde der LebensfÃ¼hrung des Arbeitslosen jedoch den Schluss zulassen, dass er nicht oder nur teilweise bedÃ¼rftig ist.

Â§ 10 AlhiV ordnet an, wann â□□ ohne konkreten VermÃ¶gens- oder Einkommensnachweis â□□ die fehlende BedÃ¼rftigkeit zu vermuten ist. Hier obliegt der Beklagten die objektive Beweislast nur hinsichtlich der Vermutungsvoraussetzungen. Zu deren Widerlegung ist jedoch der Arbeitslose objektiv beweispflichtig (KÃ¤rcher in Niesel SGB III, Â§ 194 RdNr 35). Der KlÃ¤ger hÃ¤tte die bisher ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als SelbststÃ¤ndiger ausweiten und hierdurch weiteres (hÃ¶heres) Einkommen erzielen kÃ¶nnen. Mit seiner Einlassung, dies hÃ¤tte nur zu weiteren Verlusten gefÃ¼hrt, kann der KlÃ¤ger nicht gehÃ¶rt werden, denn ein hÃ¶herer Arbeitseinsatz fÃ¼r den bereits eingerichteten und ausgeÃ¼bten Gewerbsbetrieb hÃ¤tte â□□ wie 1998 â□□ einen Gewinn erwarten

lassen, der wenigstens zur Minderung der Alhi gefÃ¼hrt hÃ¤tte. Diese Annahme wird bestÃ¤tigt durch die WeiterfÃ¼hrung des Betriebes durch den KlÃ¤ger trotz des â vorÃ¼bergehenden â Verlustes.

Im Ãbrigen lassen auch die damaligen GesamtumstÃ¤nde der LebensfÃ¼hrung des KlÃ¤gers den Schluss zu, dass dieser nicht bedÃ¼rftig war. Neben der Verletztenrente hatte er nach seinen Angaben kein weiteres Einkommen und kein VermÃ¶gen. Allerdings hat er zum VermÃ¶gen auf dem Konto bei der E. Direkt Bank (Konto-Nr. 8848788621) Angaben verweigert (vgl. Berufungsverfahren L 11 AL 306/03). Ferner ist der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.09.1999 zu entnehmen, dass der KlÃ¤ger die dort aufgefÃ¼hrten Ausgaben zwar nicht vollstÃ¤ndig mit Einnahmen ausgleichen konnte. Dies kann aber darauf zurÃ¼ckzufÃ¼hren sein, dass die in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgefÃ¼hrten Betriebsausgaben dem KlÃ¤ger zum Teil auch persÃ¶nlich (privat) zugute gekommen sind. Wie er selbst einrÃ¤umte, war er sogar in der Lage Schulden zu tilgen. Insoweit war es daher nicht mÃ¶glich, die tatsÃ¤chlichen Einkommens- und VermÃ¶genswerte des KlÃ¤gers zuverlÃ¤ssig festzustellen.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 25.06.2003 war somit aus den genannten GrÃ¼nden zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 Nrn 1, 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 20.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024